

Los 1:

Herstellung und Versand der Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl 2026

Leistungsbeschreibung

Wahltermin: 06.09.2025

Gegenstand des Auftrages: Druck, Kuvertierung und Zustellung der Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl 2026 mit Merkblatt/ Muster Beiblatt.

Folgende Leistungen und Qualitätsmerkmale müssen durch den Bewerber zwingend erfüllt werden:

1. Gegenstand der Leistung ist der Druck, die Kuvertierung und die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen an jeweils ca. 185.000 Wahlberechtigte zur Landtagswahl 2026 innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Adressdaten werden elektronisch lesbar übergeben. Der Ausdruck hat auf Papier DIN A4, 80 g/m², weiß zu erfolgen. Neben den Wahlbenachrichtigungen erhält der AN vom AG ein Merkblatt für alle Wahlberechtigten (siehe Muster, Aufdruck einfarbig schwarz, zweiseitig). Dieses ist auf Papier DIN A4, 80 g/m², weiß, zu drucken. Für den Versand der Wahlbenachrichtigungen sind Briefumschläge im Format 11,4 x 23 cm mit Fenster zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt nach Vorgabe des AG (siehe Muster). Die Muster liegen den Ausschreibungsunterlagen bei. Die Muster sind hinsichtlich des Inhaltes vorläufig.
2. Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Regelungen des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Daher ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 8 DSG LSA für die Leistungserbringung zwingend erforderlich. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung zu schließen. Der Bieter übersendet dem Auftraggeber zusammen mit den weiteren Angebotsunterlagen ein Muster seines AVV zur Prüfung. Ferner ist ein Löschkonzept zur Vernichtung der übermittelten Daten nach erfolgreicher Durchführung darzulegen.
3. Bereits im Vorfeld des Drucks der Wahlbenachrichtigungen ist mit dem AG und dem IT-Dienstleister der Landeshauptstadt Magdeburg anhand von Testdaten und dem vom AG bereitgestellten Serienbrief (Dokument - „Muster Wahlbenachrichtigung“) die Formatierung des Schreibens vorzubereiten und zu überprüfen. Die vollständigen Adressdateien werden am 24.07.2026 erstellt und übergeben.
4. Nicht zugestellte Wahlbenachrichtigungen oder Mängel bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen können erhebliche wahlrechtliche Konsequenzen bis hin zur Anfechtung der Wahlen nach sich ziehen. Die Zustellung muss spätestens am **16.08.2026** erfolgt sein (§ 15 Landeswahlordnung ST).
5. Die Zustellung muss in Briefkästen erfolgen und darf nicht auf den Briefkästen, in Hauseingängen, auf Mülltonnen, Hausfluren etc. geschehen, keine offene Ablage in Heimen und Wohnanlagen. In Heimanlagen ist ggf. die Heimleitung wegen der Zustellung zu kontaktieren, um eine ordnungsgemäße Zustellung an die wahlberechtigten Heimbewohner sicherzustellen. Sofern die Einrichtungen über Postfächer für die Bewohner verfügen, sind diese zu nutzen. Befindet sich der Briefkasten des Adressaten innerhalb eines abgeschlossenen Grundstückes bzw. Gebäudes, so ist auch für solche Fälle die Zustellung zu gewährleisten (Schlüssel; klingeln o. ä.).
6. Gewährleistung des zweiten und dritten Zustellversuchs, bei unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen.

7. Bei Nichtzustellbarkeit sowie bei Nachsendeaufträgen ist innerhalb von 3 Werktagen nach dem 3. Zustellversuch eine **Rückführung** der Sendungen an das Wahlamt mit einem entsprechenden Vermerk zu gewährleisten (betrifft schätzungsweise 1 Prozent der Sendungen).
8. Um sicherzustellen und nachvollziehen zu können, dass für jede in der Datei vorhandene Adresse eine Wahlbenachrichtigung gedruckt, kuvertiert und zugestellt wurde, ist jede Wahlbenachrichtigung mit einem individualisierten Barcode zu versehen, der eine Nachverfolgung der Sendung ermöglicht. Unverzüglich nach Abschluss der Zustellung, spätestens am nächsten Werktag nach Abschluss des jeweiligen Zustellvorgangs, ist dies dem AG gegenüber in maschinenlesbarem Format (xls oder vergleichbares Format) zu dokumentieren.
9. Der AN dokumentiert die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen in den einzelnen Stadtgebieten in Verbindung mit den dazugehörigen Zustellern. Es muss nachvollziehbar sein, welcher Zusteller für welche Sendung zuständig ist, um bei Zustellproblemen eine exakte Fehleranalyse betreiben zu können.
10. Im Fall einer Wahlwiederholung, die durch das Fehlverhalten der Zustellfirma bei der Zustellung der Wahlbenachrichtigungen und/oder Briefwahlunterlagen zustande kommt, behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg vor, den entstandenen Schaden bei der Zustellfirma geltend zu machen.
11. Nachweislich nicht erbrachte Leistungen werden nicht vergütet.

Alle Nebenkosten, Fracht und sonstige Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Preis: (netto)

Preis für den Druck: Euro

Preis für Kuvertierung: Euro

Preis für Zustellung Wahlbenachrichtigung: Euro

Nettogesamtpreis: Euro

Mehrwertsteuer: Euro

Gesamtpreis Brutto Euro

Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe zu zahlen:

- Bei Fehlern im Rahmen von Erzeugung, Druck und Kuvertierung der Wahlbenachrichtigungen ab 1.000 Stück 3 v. H.
- Bei Überschreitung der in der Leistungsbeschreibung genannten Zustellungsfristen für jeden Werktag 1 v. H.

- Bei Verstoß der unter Nr. 5 festgehaltenen Zustellbedingungen 2 v. H.
- Bei der nachweisbar systematischen Nichtzustellung von Wahlunterlagen 5 v. H.
- Bei Verstößen gegen Datenschutz- und IT-Sicherheitsbestimmungen 2 v. H.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.